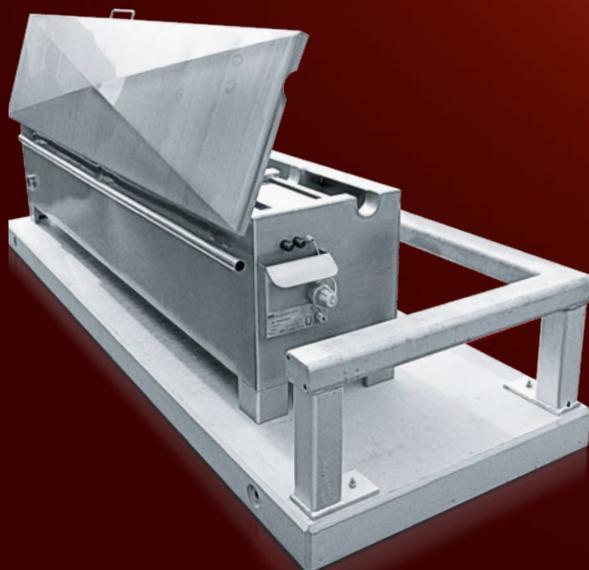


Wir bieten die Alternative

Keine zusätzlichen Rückhaltevolumina – kein Abscheider mit allen Folgekosten für Wartung und Entleerung.

Der bauaufsichtlich zugelassene GG-Befüllschrank stellt den Auffangraum einer Abfüllfläche für den Bereich von der Schnittstelle vom Zapfventil des Tankfahrzeuges bzw. Entnahmetank bis zur Anschlussstelle an die festverlegte Befüllleitung als Rückhalteeinrichtung bis zum Wirksam werden von zugelassenen Sicherheitseinrichtungen dar. Die vorbenannte Abschalt- und Sicherheitseinrichtung ist auch Teil des GG-Befüllschrankes, welche den Füllvorgang beim unbeabsichtigten Lösen des Zapfventils am Ende des Vollschauches mit Anschluss an die feste Rohrleitung unterbricht.

Bei Installation des GG-Befüllschrankes kann auf die Ausbildung weiterer Rückhaltevolumina für Abfüllflächen verzichtet werden, soweit es sich um die Befüllung von Lägern für Heizöl, Diesel und ähnliche Produkte mit Straßentankwagen im Vollschauchsystem handelt und behördliche Anordnungen keine weiteren Maßnahmen erfordern.



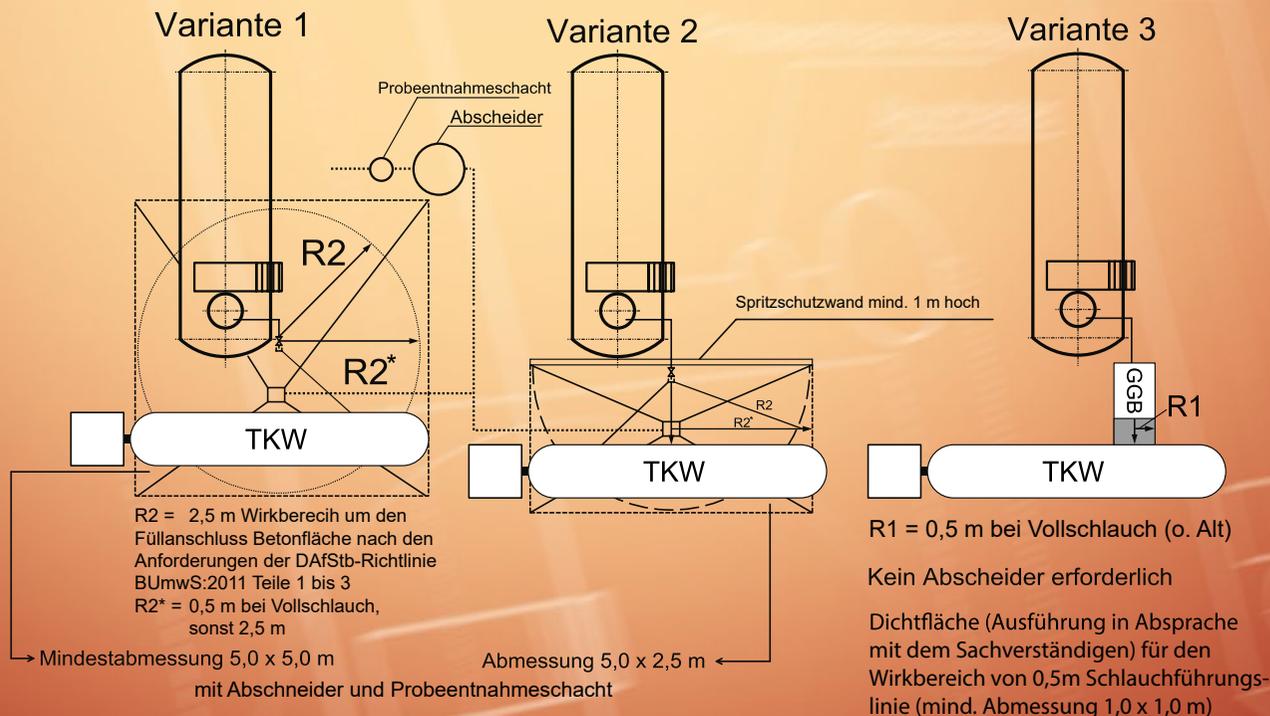
Göbel Tankanlagen
GmbH & Co.KG
An der Prießnitzau 12
01328 Dresden

Telefon: 0351 21 69 830
Telefax: 0351 21 69 837
E-Mail: info@tank-goebel.de
www.tank-goebel.de



Der GG-Befüllschrank Eine Alternative zur Abfüllfläche





Herkömmliche Abfüllflächen

Für das Abfüllen von Lagertanks aus Straßentankwagen (Entnahmetank) mit wassergefährdenden Stoffen werden Abfüllflächen als Rückhalteeinrichtungen mit Rückhaltevolumen erforderlich.

Der Wirkbereich der Abfüllfläche muss im Wirkbereich von 2,5 m um den Anschluss am Tankwagen und des Befüllanschlusses sowie 0,5 m um die Schlauchführungslinie des Vollschlauches flüssigkeitsdicht sein. Das bedeutet z. B. flüssigkeitsdichte Betonfläche ggf. mit evtl. Abscheideanlage als Rückhaltevolumen für Abfüllflächen.

Abfüllfläche

Die AwSV §2(11) regelt die Definition „Heizölverbraucheranlagen“

- Verbrauch von Heizöl o.ä. bis 100 m³ jährlich
- Befüllung höchstens 4x im Jahr

Alle Lager, die diese Größen überschreiten und andere Anlagen benötigen Rückhalteeinrichtungen für Abfüllflächen im Wirkbereich vom ortsbeweglichen Behälter bis zur Anschlussstelle an die feste Rohrleitung, wie z. B. Abfüllfläche mit Abscheideranlagen.

Auf weitergehende Vorschriften wird verwiesen. (TRGS 509, TRwS 779)

Unser GG-Befüllschrank mit der bauaufsichtlichen Zulassungsnummer Z-38.5-200 erfüllt die Anforderungen an Rückhalteeinrichtungen von Abfüllflächen nach Stand der Technik.

